



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2017

Nr. 5 Erbschaftsteuer - mangelnde IT-Unterstützung -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 5 Erbschaftsteuer
- mangelnde IT-Unterstützung -**

Für die Bearbeitung der Erbschaftsteuer steht der Steuerverwaltung noch kein umfassendes IT-Verfahren zur Verfügung. Allein bei den Vorarbeiten zur Steuerfestsetzung waren mehr als zwölf Vollzeitkräfte eingesetzt.

Vermögenswerte, die den Nachlassgerichten gegenüber zur Berechnung von Gerichtsgebühren erklärt worden waren, wichen von Beträgen ab, die Erbschaftsteuerstellen ermittelt hatten.

1 Allgemeines

Die Arbeiten der Finanzämter im Bereich der Erbschaftsteuer werden teilweise nicht durch IT-Verfahren unterstützt. Dies betrifft im Wesentlichen Arbeitsprozesse, die der eigentlichen Veranlagungstätigkeit bei der Steuerfestsetzung vorausgehen.

Der Rechnungshof hat die vorbereitenden Tätigkeiten auf Möglichkeiten zur IT-gestützten Erledigung untersucht. Hierzu hat er beim Finanzamt Kusel-Landstuhl¹ örtliche Erhebungen durchgeführt sowie Auskünfte und Unterlagen des Landesamts für Steuern ausgewertet.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Vermeidbarer Personalaufwand infolge unzureichender IT-Unterstützung

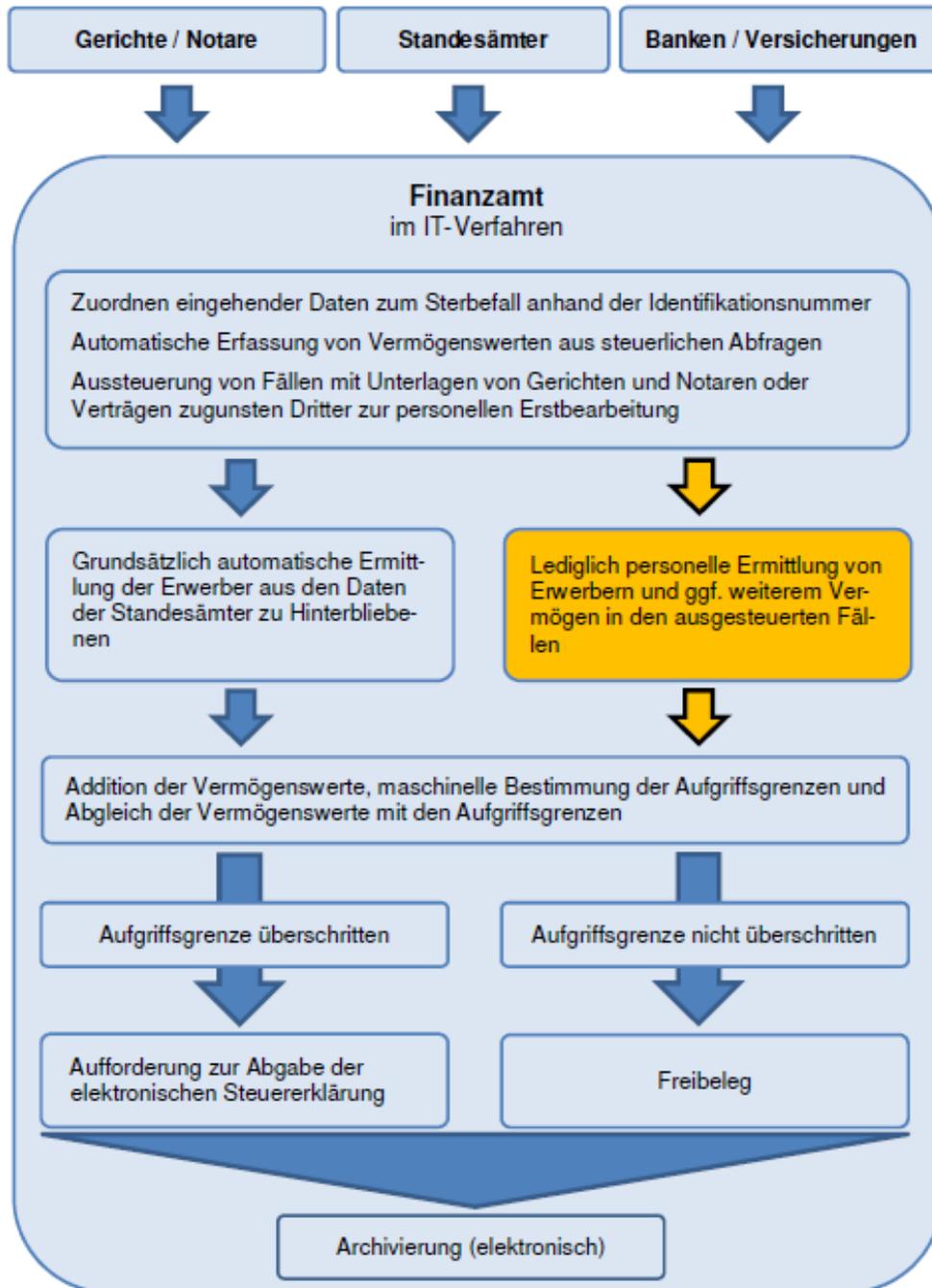
Die Steuerverwaltung muss nach Erhalt der von den Standesämtern elektronisch übermittelten Daten zum Sterbefall zahlreiche Bearbeitungsschritte personell abwickeln. Anzeigen von Banken und Versicherungen über Vermögenswerte werden den Sterbefällen ebenso manuell zugeordnet wie von Gerichten und Notaren übersandte Dokumente. Daneben nehmen die Mitarbeiter Abfragen in den Einkommensteuer- und den Bewertungsdateien zu den Vermögensverhältnissen des Erblassers vor. Die Unterlagen werden anschließend der Erbschaftsteuerstelle zugeleitet. Diese prüft zunächst anhand von Aufgriffsgrenzen, ob voraussichtlich Erbschaftsteuer festzusetzen ist. Dazu ermittelt sie die Erwerber (z. B. Erben oder Vermächtnisnehmer) und deren persönliche Stellung zum Erblasser (z. B. Ehegatte, Verwandtschaftsverhältnis), die für die Berücksichtigung von Freibeträgen² maßgeblich ist. Anschließend berechnet die Erbschaftsteuerstelle überschlägig die Summe der Vermögenswerte des Erblassers und prüft, ob die Aufgriffsgrenze überschritten wird. Ist dies der Fall, fordert sie die Erwerber zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Parallel dazu legt sie sowohl eine Papierakte als auch einen Vorgang im IT-Veranlagungsprogramm an.

Die beschriebene Arbeitsweise ist mit hohem personellem Aufwand verbunden, der auch auf Medienbrüche zurückzuführen ist.

Die Arbeitsabläufe könnten, wie in dem folgenden Diagramm verdeutlicht, weitgehend IT-gestützt erledigt werden.

¹ Das Finanzamt Kusel-Landstuhl bearbeitet zentral die rheinland-pfälzischen und - seit 1. Januar 2015 - die saarländischen Erbfälle. Die Bearbeitung der saarländischen Erbfälle war nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs.

² Je näher die persönliche Stellung zum Erblasser ist, desto höher ist der für den Erwerber geltende Freibetrag.



Bei der aufgezeigten IT-Lösung übersenden künftig auch Gerichte, Notare, Banken und Versicherungen dem Finanzamt die Daten elektronisch. Abfragen in steuerlichen Datenbanken, zum Beispiel für Einheitswerte, werden systemgesteuert bundesweit durchgeführt. Sämtliche Mitteilungen und Abfrageergebnisse werden dem jeweiligen Sterbefall maschinell zugeordnet. Vermögenswerte werden automatisch erfasst. Anhand der Daten zu den Erwerbern werden die Aufgriffsgrenzen maschinell festgelegt. Im Wesentlichen müssen nur noch Fälle mit Unterlagen von Gerichten und Notaren oder Verträgen zugunsten Dritter zur personellen Bearbeitung ausgesteuert werden. Der Abgleich mit den Vermögenswerten und die damit ggf. einhergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung wird ebenfalls IT-gestützt durchgeführt. Zur Umsetzung der aufgezeigten umfassenden IT-Lösung müssten die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen zur elektronischen Datenübermittlung geschaffen werden.

Der personelle Aufwand für die Arbeiten, die der eigentlichen Veranlagung vorangehen, ließe sich bei Umsetzung der IT-Lösung deutlich verringern. Mindestens zwölf Vollzeitkräfte von insgesamt 48 Kräften könnten für andere Tätigkeiten in der Steuerverwaltung eingesetzt werden³.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, ein IT-gestütztes, medienbruchfreies Vorverfahren zur Erbschaftsteuerfestsetzung führe unbestritten zu Effizienzsteigerungen. Es bedürfe einer Umsetzung der Lösungsvorschläge im Vorhaben KONSENS⁴. Die Empfehlungen des Rechnungshofes seien in die zuständige Fachgruppe eingebracht worden. Diese habe zugesagt, die Vorschläge im Rahmen der verabredeten Vorgehensweise zu gegebener Zeit aufzugreifen. Die unter Federführung des Landes Bayern zu entwickelnde Verfahrenslösung sehe ein gestuftes Vorgehen vor. Grundlage für die weitere einheitliche Verfahrensentwicklung solle das derzeit in zwölf Ländern eingesetzte Verfahren AUSTER⁵ sein, das zunächst in eine großrechnerbasierte Anwendung transferiert werden solle. Die Einführung gesetzlicher Maßnahmen sei erst sinnvoll, wenn die IT-Möglichkeiten zum elektronischen Datenaustausch konkretisiert worden seien.

2.2 Erbschaftsteuerstellen und Nachlassgerichte legen teilweise unterschiedlichen Vermögenswerte zugrunde

Nachlassgerichte sind u. a. für die Erteilung von Erbscheinen zuständig. Hierfür erheben sie eine Gebühr, die sich nach dem Wert des Nachlasses berechnet.

Der Rechnungshof hat anhand einer Stichprobe von 60 Fällen festgestellt, dass die gegenüber den Nachlassgerichten erklärten Werte häufig niedriger waren als die von den Erbschaftsteuerstellen ermittelten Beträge. Die Nachlassgerichte können schriftliche Anfragen zum Nachlass und zu seinem Wert an die Erbschaftsteuerstellen richten. Mit einem IT-gestützten Abgleich der jeweils vorhandenen Daten ließe sich die Ermittlung des Nachlasses und seines Wertes sowohl für die Nachlassgerichte als auch für die Erbschaftsteuerstellen jedoch wirksamer unterstützen. Abweichungen in den Wertangaben könnten gezielt aufgegriffen werden. Entsprechende Schnittstellen ließen sich bei der Entwicklung des IT-Programms frühzeitig berücksichtigen.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, es habe mit dem Ministerium der Justiz Kontakt aufgenommen. Beide Ressorts seien an einer Optimierung der Verfahrensabläufe und an einem wechselseitigen Datenaustausch interessiert. Auch der Justizbereich werde einen länderübergreifenden Diskussionsprozess zur Entwicklung eines elektronischen Datenaustauschs mit der Steuerverwaltung anstoßen.

3 Folgerungen

Zu den nachstehenden Empfehlungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte empfohlen, auf die Entwicklung einer umfassenden IT-Lösung zur Erbschaftsteuerfestsetzung sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen elektronischen Informationsaustausch hinzuwirken und dabei einen IT-gestützten Datenabgleich zwischen den Nachlassgerichten und den Finanzämtern zu berücksichtigen.

³ Vgl. hierzu Jahresbericht 2014, Nr. 6 - Personalausstattung der Steuerverwaltung - (Drucksache 16/3250).

⁴ Im Vorhaben **Koordinierte Neue Software-Entwicklung** der **Steuerverwaltung** entwickeln die Länder zusammen mit dem Bund eine einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren.

⁵ **AU**tomationsunter**ST**ützung **ER**bschaft- und Schenkungsteuer.